

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 20. April 2022

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 08 | 2022

Pirna lebt
#Canaletto300

www.pirna.de/canaletto

pirna
Stadt Pirna

Ostächsische Sparkasse Dresden
Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna e.V.
Stadt Pirna
Städtische Kulturgesellschaft Pirna e.V.
Radeberger
#pirnaerleben



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- | | |
|--|---|
| Erweiterung der Kita Schlängelbachweg geht in Betrieb | 2 |
| Stadt Pirna fördert Sportvereine mit fast 400.000 Euro | 4 |
| 2. Information über die Grundsteuerreform | 5 |

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|-------------------------------------|----|
| Sitzungsplan für den Monat Mai 2022 | 13 |
| Öffentliche Zustellung | 14 |

■ Lebendiges Canaletto-Bild

Canalettos Gemälde „Der Marktplatz zu Pirna“ wird am 22. April zum Leben erweckt. Mitglieder des Vereins „Der Retter der Stadt Pirna – Theophilus Jacobäer“ e. V. verharren in historischen Gewändern in der auf Leinwand gebannten Position (Seite 11).

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Telefon: 556-0, Fax: 556-266

E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de

stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

Web: www.pirna.de

Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Rathaus Stadtkasse

Mo./Mi./Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Di./Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7

Telefon: 556-387

E-Mail: gleichstellung@pirna.de

Di. 13:30 – 16:00 Uhr

Do. 09:00 – 12:00 u. 13:30 – 15:00 Uhr

Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüros Copitz und Sonnenstein

Schillerstraße 35, Telefon: 467853

E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de

Varkausring 1 b, Telefon: 710213

E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de

Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Ortsvorsteher Dieter Fuchs

Pratzschwitzer Straße 198

Telefon: 527573

E-Mail: bipra@pirna.de

Do. 15:00 – 17:00 Uhr

(jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Ortsvorsteher Gernot Heerde

Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)

Telefon: 548206

Di. 15:00 – 18:00 Uhr (telefonisch)

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Schloßhof 2/4 (Haus EF)

Telefon: 515-4455

E-Mail: archiverbund@landratsamt-pirna.de

landratsamt-pirna.de

Termine nach vorheriger Vereinbarung.



Neue Außenstelle der Kita Schlängelbachweg (Foto: AWO)

Erweiterung der Kita Schlängelbachweg geht in Betrieb

67 Kinder können Kita-Alltag im neuen Gebäude starten

Die Stadt Pirna hat ihr Platzangebot im Bereich der Kindertagesstätten erweitert. Die Außenstelle der AWO Integrative Kindertagesstätte Schlängelbachweg steht nach umfangreichen Umbauarbeiten seit April für die Betreuung von insgesamt 24 Krippenkindern und 43 Kindergartenkindern zur Verfügung.

Der zuständige Bürgermeister Markus Dreßler freute sich über dieses neue Platzangebot: „Seit Jahren investieren wir kontinuierlich in unsere Pirnaer Kindertagesstätten, damit wir für jedes Kind den gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen können. Dieses Engagement zahlt sich für unsere Stadt aus.“

Die Geschäftsführerin der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH Claudia Grüneberg: „Wir freuen uns hier

am Schlängelbachweg nun ein zweites Haus mit eigener Konzeption und offenem Konzept eröffnen zu können. Das Team um den neuen Hausleiter Sven Tiedemann ist hoch motiviert und freut sich ab dem 4. April die ersten Kinder und ihre Eltern zur Eingewöhnung zu begrüßen.“

Im Rahmen eines Tages der offenen Tür im Sommer wird die neue Einrichtung dann auch offiziell gemeinsam mit Kindern, Eltern, Mitarbeitenden, Vertretern der Stadt Pirna und der AWO feierlich eingeweiht. Dann wird auch der neue Name feierlich enthüllt.

Interessierte Eltern können sich direkt in der Einrichtung bei Herrn Tiedemann unter der Telefonnummer 03501 467685 oder per E-Mail an info19@awo-kiju.de informieren. (TGo)



www.pirna.de → Leben in Pirna → Kinderbetreuung



Pirna hilft Bolesławiec

Städtischer Hilfstransport in polnische Partnerstadt unterwegs

Drei vollgepackte Kleinbusse fuhren am 8. April in die Partnerstadt Bolesławiec. Am Steuer saßen zwei Kameraden der Feuerwehr und Oberbürgermeister Klaus-Peter Hanke. Pirnas OB erhielt in den letzten Tagen einen Hilferuf von seinem Amtskollegen. In der polnischen Stadt sind derzeit mehr als 1.000 Flüchtlinge aus der Ukraine

untergebracht. Dank der Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes Pirna konnten zahlreiche Hygieneartikel, Decken und Schlafsäcke zusammengesammelt werden. Gemeinsam mit zahlreichem benötigtem Geschirr aus Haushaltsauflösungen traten diese Sachspenden die Reise in die 150 km entfernte Partnerstadt an. Ober-

bürgermeister Hanke: „Diese Form der Unterstützung macht die Verbindung zu unseren Partnerstädten einzigartig. Die über Jahrzehnte gewachsenen Beziehungen zeigen gerade in diesen schwierigen Zeiten, dass wir nicht nur gemeinsam feiern können, sondern uns gegenseitig über Ländergrenzen hinweg helfen.“ (TGo)



Oberbürgermeister Hanke (im linken Bild rechts) übergibt Hilfsgüter an Bürgermeister Piotr Roman (im linken Bild links), die Kameraden der Feuerwehr in drei Kleinbussen (Bild Mitte) in die polnische Partnerstadt Bolesławiec transportierten (Fotos: Stadtverwaltung)



© Engin_Akyurt auf Pixabay

www.pirna.de → Leben in Pirna → Miteinander →
Integration & Migration → Ukraine-Hilfe



Ukrainisch lernen

VHS bietet kostenfreien Einstiegskurs für Helfer und Ehrenamtliche an

Sie wollen den Geflüchteten aus der Ukraine helfen und stoßen dabei auf sprachliche Hürden? Der Einstiegskurs in Ukrainisch richtet sich besonders an Ehrenamtliche, Unterstützer und Helfer von Geflüchteten. Es wird in dem Kurs vermittelt, wie man sich in den wichtigsten Begegnungssituationen verständigen kann. Die Teilnahme an den fünf Terminen, immer dienstags vom 26. April bis 24. Mai 2022 von 17:00 bis 19:15 Uhr in der Volkshochschule, ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten:

- Hauptgeschäftsstelle Pirna
Geschwister-Scholl-Straße 2
Telefon 03501 710990
Web www.vhs-ssoe.de

Martina Kuschel, Volkshochschule
Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.

Stadt Pirna fördert Sportvereine mit fast 400.000 Euro

Vereinsport steht hoch im Kurs bei Pirnaerinnen und Pirnaern

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna vergab der Stadtrat im März freiwillige Zuwendungen im Bereich Sport i. H. v. fast 400.000 Euro für die Unterhaltung der Sportanlagen. I

n der Stadt Pirna existiert ein reges, überdurchschnittliches und erfolgreiches Sportleben. Fast 11.000 Pirnaerinnen und Pirnaer, davon über 3.000 Kinder und Jugendliche, waren 2020 aktiv Mitglied in Sportvereinen. Ob Rehasport, Fußball oder (Rettungs-)Schwimmen – in 2020 die Sportarten mit den höchsten Mitgliederzahlen – das breitgefächerte Sportangebot wird in seiner Gesamtheit durch die vielen Vereine organisiert: Über das breite ehrenamtliche Engagement betreiben sie die Vereinsarbeit; seit 1992 unter- und erhalten sie in Abstimmung mit der Stadt außerdem Sportplätze und Sondersportanlagen.

In Pirna gibt es u. a. 16 Turn- und Sporthallen, 5 Bootshäuser und -schuppen, 11 Großspielfelder, 2 Skateranlagen, 2 Hallenbäder und einige andere mehr. Dafür ist eine jährliche finanzielle, sichere Förderung wesentliche Voraussetzung. Grundlage der Förderung ist die Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna. Diese wurde 2020 neu gefasst und vom Stadtrat beschlossen. Den finanziellen Rahmen für die Unterstützung der Vereine bildet der vom Stadtrat beschlossene Haushaltsplan.

Der Pirnaer Rat beschloss die Unterstützung von insgesamt 17 Sportstätten und zugehörigen Vereinen, darunter den ESV Lokomotive Pirna e. V., der die Sportanlage



Bürgermeister Markus Dreßler (im Bild rechts) übergibt Vorstandsvorsitzendem Matthias Leonhardt Sportfördermittel in der LOK-Sporthalle auf der Einsteinstraße (Foto: Stadtverwaltung)

auf der Einsteinstraße nutzt und unterhält. Mit über 53.00 Euro erhält der ESV den dritthöchsten Betrag. Der Verein bietet seinen 504 Mitgliedern, davon 181 Kinder und Jugendliche, am Standort Einsteinstraße die Sportarten Tischtennis, Fußball, Kegeln, Leichtathletik, Volleyball, Handball, Aerobic, Seniorensport und allgemeine Sportgruppen an. Den Sportlern steht dafür eine Sporthalle, ein Fitnessraum, eine Kegelbahn und Leichtathletikanlage mit Rundlaufbahn sowie ein Beachvolleyballfeld zur Verfügung. Die Sportanlage stammt aus dem Jahr 1938. Der Verein ist

insbesondere im Handball leistungssportlich orientiert.

Auch der ESV steht vor der Herausforderung immer weiter steigender Betriebs- und Wartungskosten. Die Fördermittel verwendet die Geschäftsführung zur Begleichung der Energie-, Heizungs- und Wasserkosten, und um Platz- und Hauswart, Reinigungs-, Versicherungs-, Wartungs- und Reparaturleistungen zu zahlen. Da der im Stadtrat intensiv diskutierte Neubau der Sporthalle derzeit in die Ferne gerückt ist, sind darüber hinaus vermehrt Instandsetzungsarbeiten erforderlich. (JNi)



© REDPIXEL – stock.adobe.com

www.pirna.de → Leben in Pirna → Vereine → Sportvereine



Finanzämter-Hotlines zur Grundsteuerreform

Online in der Rubrik „Kontakt“ auf www.grundsteuer.sachsen.de

Die sächsischen Finanzämter haben Hotlines zur Grundsteuerreform eingerichtet, bei welchen sich Interessierte zur Umsetzung der Reform im Freistaat informieren können. Die Hotlines sind lokal bei 21 sächsischen Finanzämtern angesiedelt und werden durch Bedienstete des jeweiligen Finanzamtes vor Ort während der Öffnungszeiten betreut. Das Bundesministerium der Finanzen hat zudem öffentlich zur Abgabe der Grundsteuererklärung ab dem 1. Juli 2022 aufgefordert. Konkret angesprochen sind die Eigentümer von Grundstücken bzw. eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sowie Erbbauberechtigte zum Stichtag 1. Januar 2022. Sie sind verpflichtet, zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2022 elektronisch eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts, die sogenannte Feststellungserklärung, beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die Eigentümer sächsischer Grundstücke erhalten hierzu zwischen Mitte April und Mitte Juni 2022 ein ausführliches Informationsschreiben per Post von ihrem zuständigen Finanzamt. Darin finden sich neben Informationen zur Erklärungsabgabe, die Telefonnummern für die Hotlines zur Grundsteuerreform und Termine zur Abgabe der Grundsteuererklärung.

Jörg Herold, Sächsisches
Staatsministerium der Finanzen



■ Web www.grundsteuer.sachsen.de
Telefon 03501 551-9500
Alle Telefonnummern für weitere Bezirke finden Sie auf der Website



www.pirna.de

2. Information über die Grundsteuerreform

Eigentümer müssen Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.

Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch ein-



Foto: Gina Sanders – stock.adobe.com

zelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberechtigte erklärungs-pflichtig.

Informationsschreiben im II. Quartal 2022

Die sächsischen Finanzämter werden im II. Quartal 2022 (vorauss. Ende April 2022 bis Anfang Juni 2022) Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer versenden. Neben dem Aktenzeichen werden auch die Bezeichnung des Flurstücks bzw. eines Großteils der Flurstücke, die unter dem Aktenzeichen gespeichert sind, aus dem Informationsschreiben ersichtlich. Darüber hinaus wird der Ablauf erläutert, Telefonnummern für Fragen bei den Finanzämtern benannt und auch auf das Grundsteuerportal Sachsen verwiesen, in dem für die

Erklärung wichtige Daten zum Grundstück (z. B. Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl) aufgerufen werden können. Das Grundsteuerportal Sachsen wird voraussichtlich ab 1. Juli 2022 freigeschaltet. Bei Miteigentum ist es möglich, dass kein Informationsschreiben eingeht. In diesem Fall wurde ggf. ein anderer Miteigentümer angeschrieben.

Abgabe der Erklärung ab 1. Juli 2022

Die Erklärung können Sie über ELSTER ab dem 1. Juli 2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sofern Sie noch keines besitzen, können Sie es bereits jetzt beantragen. Sollten Sie ein Benutzerkonto besitzen, das Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Sie können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für andere Personen (z. B. in Betreuungsfällen, für Eltern usw.) übermitteln. Sie müssen für diese Person keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen. Das Finanzamt setzt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag fest. Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge (voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024) können sich sächsische Gemeinden mit der „neuen“ Grundsteuer auseinandersetzen. Es wird geprüft, ob die Hebesätze angepasst werden müssen. Anschließend werden die neuen Grundsteuerbescheide versandt. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen. Städte und Gemeinden können die Hebesätze für das Jahr 2025 erst festsetzen, wenn die Messbeträge der Grundstücke im Gemeindegebiet vorliegen. Voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 können erforderliche Entscheidungsprozesse begonnen werden. Anfragen zur künftigen Grundsteuerhöhe kann die Stadt Pirna derzeit nicht beantworten. (BER)



www.grundsteuer.sachsen.de
www.elster.de



Auf dem Steinplatz wurden neue Linden gepflanzt und in mehreren Pirnaer Schulen freuen sich die Kinder über verschiedene Obstbäume (Fotos: Stadtverwaltung)



Baumpflanzungen im Stadtgebiet

Neue Obstbäumchen, Erle und Linden für Schulen und Innenstadt

Anfang April ließ die Stadt Pirna Baumpflanzungen durchführen, die Ende 2021 pandemiebedingt umgesetzt werden konnten. So wuchs der Baumbestand um über ein Dutzend Obstbäume an, die in den Grundschulen Graupa, Zehista, Neundorf und Sonnenstein sowie den beiden Oberschulen und dem Herder-Gymnasium gepflanzt wurden. Auch der Steinplatz wartete noch auf zwei Linden; dort hatte die Stadt einen Verlust einer hochbetagten Alt-Linde zu beklagen. Die aktuelle Pflanzrunde konnte der Beauftragte für Baumschutz und Forst der Stadt Pirna, Robert Pfeiffer, noch ausweiten: „Dank neuer Spenden konnte ein weiterer Baum – eine Schlitzblättrige Erle – an der Elbpromenade gepflanzt werden. Mit den großzügigen Spenden der Pirnaerinnen und Pirnaer nimmt die Stadt Pirna ausschließlich Ergänzungen auf neutralen Flächen vor. Es sind also reine Zugewinne, keine Ersatz-

pflanzungen im Rahmen von Baumaßnahmen, die wir zusätzlich noch stemmen.“ Pirna möchte insbesondere auch dem Baumschwund auf privatem Gelände entgegenwirken. Die Stadtverwaltung begrüßt daher auch weiterhin jede freiwillig geleistete Pflanzung im privaten Bereich oder Spenden unter Angabe des Spendenzwecks „Baumpflanzung“ an folgendes Konto:

■ Große Kreisstadt Pirna
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52
BIC OSDDDE81XXX

Für ca. 150 Euro kann die Stadt Pirna eine herkömmliche, häufige Baumart erwerben. Botanische Besonderheiten oder Seltenheiten liegen preislich zwischen 200 und 300 Euro. Möchte man auch die Pflanzung und erste Pflege des Baumes unterstützen, die ca. drei Jahre dauert, so kostet dies rund 400 bis 500 Euro. (JNi)

Mit dem Fahrrad auf die Hauptstraße

Insgesamt 36 neue „Parkplätze“ für Zweiräder

Die „Shoppingmeile“ in Copitz – die Hauptstraße – bietet für Radler nun noch mehr Komfort: An sechs Standorten hat die Stadt neue Fahrradabstellanlagen aufstellen lassen. Jeder Standort bietet Platz für sechs Räder. Insgesamt können damit 36 Räder zeitgleich auf der Hauptstraße „geparkt“ werden. Die Anlagen wurden vor der Sparkasse, der Volksbank Filiale, neben Bushaltestellen und Einzelhandelsgeschäften fest installiert. Optisch entsprechen sie den bereits überall in der Altstadt installierten Radabstellanlagen, sodass nun auch auf der Hauptstraße ein einheitliches Bild gewahrt bleibt und sie ein Durcheinander von vielen teils privat aufgestellten Radständen ablösen. Vorher standen nur vier städtische Anlagen zur Verfügung. Die Stadt Pirna investierte insgesamt 5.000 Euro in Anschaffung und Aufstellung der neuen Anlagen. (JNi)



Eine der neuen Fahrradabstellanlagen auf der Hauptstraße in Pirna-Copitz (Foto: Stadtverwaltung)

Gelockerter Besucherverkehr in der Stadtverwaltung

Online-Terminvergabe weiterhin aktiv

Entsprechend den aktuellen Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung entfielen am 4. April 2022 die 3G-Kontrollen an den Zugängen zu den Verwaltungsgebäuden der Stadt Pirna. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes und das Abstandhalten wird weiterhin dringend empfohlen, da das derzeitige Infektionsgeschehen im

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sehr hoch ist. Das Bürgerbüro ist regulär zu folgenden Sprechzeiten für den Besucherverkehr geöffnet:

■ Mo./Mi./Fr. 8:00 –12:00 Uhr
Di./Do. 8:00 –19:00 Uhr

Zu diesen Zeiten sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros bei Fra-

gen und in allen anderen Angelegenheiten auch telefonisch unter 03501 556-0 erreichbar. Es wird weiterhin darum gebeten, einen Präsenztermin vorab online unter www.pirna.de/termine zu vereinbaren. Alle anderen Verwaltungsbereiche sind ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung zu erreichen. (JNi)

Corona-Schnelltest-Zentren und Impfpunkt in Pirna



**Test-Zentrum „Hotel zur Post“
in Pirna-Zehista**
Terminvereinbarung online
unter www.pirna.de/termine
oder telefonisch 03501 550-0



**Test-Zentrum „Lilien Apotheke“
in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung online
unter www.pirna.de/termine



**Test-Zentrum „ATZE e. V.“
in Pirna-Sonnenstein**
Terminvereinbarung
telefonisch 03501 490721



**Test-Zentrum „clever fit“
in Pirna-Sonnenstein**
Terminvereinbarung online
unter www.clever-fit.com → Studios
oder telefonisch 03501 5998877



**Test-Zentrum „Fitness Center
Pirna“ in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung nicht
notwendig



**Test-Zentrum „extrakt“
in Pirnas Altstadt**
Terminvereinbarung telefonisch
0152 55475355



**Test-Zentrum „Filmpalast“
in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung nicht
notwendig



**Test-Zentrum „bsw – Bildungs-
zentrum Pirna“ im Industrie- und
Gewerbepark „An der Elbe“**
Terminvereinbarung nicht
notwendig



**Test-Zentrum am Therapiezentrum
Haustein in Pirna-Sonnenstein**
Terminvereinbarung online unter
coronatest-pirna.de oder
telefonisch 03501 59924120



**Test-Zentrum „Friseur Haargenau“
in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung telefonisch
0174 8073855



**Test-Zentrum Bahnhofstraße 28
in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung nicht
notwendig



**Test-Zentrum Königsteiner
Straße 13 in Pirnas Innenstadt**
Terminvereinbarung nicht
notwendig



© Mufid Majnun auf unsplash.com

**Test-Zentrum „ASB Geschäftsstelle“
in Pirna-Sonnenstein
Terminvereinbarung
nicht notwendig**



© Alexandra Koch auf Pixabay

**Test-Zentrum „Immwert-Experts“
Clara-Zetkin-Straße 10
Terminvereinbarung online unter
www.deine-tester.de oder
telefonisch 03501 500892**



© ronstik auf Pixabay

**Terminvereinbarung zur
Impfung unter
sachsen.impfterminvergabe.de**



© Jardin auf Pixabay

www.pirna.de/corona



Jetzt den Familienpass der Stadt Pirna beantragen

Vergünstigungen für kinderreiche Familien und Alleinerziehende

Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können den Familienpass der Stadt Pirna beantragen. Auch alleinerziehende Elternteile mit zwei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ebenfalls in häuslicher Gemeinschaft leben, haben Anspruch auf diese Vergünstigungen. Familien oder Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 % Erwerbsminderung steht diese Unterstützung durch die Stadt auch zu. Um die Berechtigung zum Erhalt des Familienpasses zu prüfen, ist eine Bescheinigung der Kindergeldkasse über die kindergeldberechtigten Kinder vorzulegen. Bei Familien mit einem schwerbehinderten Kind ist zusätzlich die Vorlage des Schwerbehindertenausweises erforderlich. Antragsberechtigt sind ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Großen Kreisstadt Pirna.

Der Familienpass gilt grundsätzlich ein ganzes Kalenderjahr. Sind alle Kinder, für die Eltern Kindergeld erhalten, unter 18 Jahre alt, kann der Familienpass sogar bis zum Ende des übernächsten Jahres ausgestellt werden. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr innerhalb des ersten Geltungs-

jahres, muss der Familienpass im nächsten Jahr neu beantragt werden. Den entsprechenden Antrag erhält man im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Pirna oder auf der Internetseite www.pirna.de unter der Rubrik Rathaus online, Dienstleistungen A-Z, Familienpass. (JNi)



Foto: Sergey Novokov – Fotolia.com



Sächsische Ehrenamtskarte

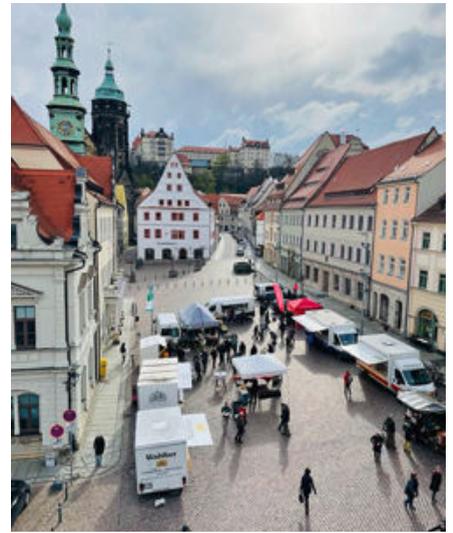
Antrag steht zum Download auf www.pirna.de bereit

Seit vielen Jahren ist die Sächsische Ehrenamtskarte ein sichtbares Zeichen der Anerkennung und Würdigung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger. Eröffnet wurde nun die 5. Auflage der Sächsischen Ehrenamtskarte, sie erscheint in einem neuen Layout und ist bis zum 31. Dezember 2024 gültig. Der Freistaat Sachsen übernimmt die Bereitstellung der Karten. Bei der Antragstellung sind einige Änderungen zu beachten. Verbände, die für eine größere Anzahl von engagierten Mitgliedern Ehrenamtskarten beantragen wollen, können einen Sammelantrag an die Ehrenamtsagentur Sachsen richten. Daran interessierte Verbände wenden sich bitte per E-Mail an ehrenamtskarte@sms.sachsen.de. Einzelpersonen können den Antrag auf pirna.de → Leben in Pirna → „Ehrenamt“ zum Ausfüllen herunterladen oder ein ausgedrucktes Formular in den Stadtteilhäusern Sonnenstein und Copitz sowie an der Rezeption im Rathaus erhalten. (JNi)



Leckereien aus der Region

Impressionen vom Samstagsfrischemarkt am 2. April – nächster Termin am 7. Mai



Der erste Frischemarkt Anfang April legte trotz Rückkehr der kühlen Temperaturen einen gelungenen Saisonauftakt hin. Die Händler aus der Region warteten mit einer großen Vielfalt frischer Produkte auf. Oberbürgermeister Hanke verkaufte mit Lucas Böhme aus „Lucas & Pirna“ (Pirna TV) außerdem je eine halbe Stunde Unikate an einem gesonderten Marktstand um die Wette. Den ViP-Star-Pokal errang OB Hanke mit den meisten Verkäufen. Die „Alte Schule Landwirtschaft“ räucherte vor Ort Entenbrüste. (Fotos: Citymanagement Pirna e.V.)



Bürgerbüro am 27. April geschlossen

Informationen auf www.pirna.de

Am Mittwoch, den 27. April 2022 bleibt das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Pirna aufgrund einer Schulungsmaßnahme geschlossen. Alle anderen Bereiche der Verwaltung sind nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Auskünfte können

Bürgerinnen und Bürger am Schließtag über das Dienstleistungsverzeichnis der städtischen Website www.pirna.de in der Rubrik „Rathaus online“ einholen. Dort stehen teilweise auch Online-Anträge zum Download bereit. (JNi)



www.pirna.de → Rathaus online → Dienstleistungen A-Z

Beratungs- und Begleitungsangebot für Betroffene von Straftaten

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pirna weist auf Unterstützung durch die Opferhilfe Sachsen e. V. in der Beratungsstelle Pirna hin

Sind Sie Opfer einer Straftat geworden oder kennen jemanden, der Hilfe im Zusammenhang mit einer Straftat braucht? Der Opferhilfe Sachsen e. V. bietet in Pirna Betroffenen, Angerhörigen und Zeugen ein entsprechendes Beratungsangebot in geschützter Atmosphäre und unter Einhaltung der Schweigepflicht an.

Insbesondere ist die Beratungsstelle Ansprechpartnerin bei sexualisierter Gewalt. Dabei kann es um sexuellen Missbrauch in der Kindheit, um Übergriffe im Erwachsenenalter, von „plumper Anmache“ über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung gehen. Dieser Personenkreis umfasst nahezu die Hälfte der Ratsuchenden und erfordert einen äußerst sensiblen Umgang mit den Belastungen.

Bei der zu Grunde liegenden Straftat ist es unerheblich, ob diese aktuell geschehen ist oder die Erlebnisse schon Jahre zurückliegen, ob Anzeige erstattet wurde oder nicht.

Im Rahmen der Beratung werden unterschiedlichste Fragen beantwortet, z. B. was passiert, wenn ich zur Polizei gehe und erzähle, was ich erlebt habe? Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab? Was kann ich ak-

tuell für meine Sicherheit tun? Bei betroffenen Kindern geht es zuerst um die Frage: Was kann zu deren sofortigem Schutz getan werden? Wie kann es sein, dass sexueller Missbrauch so lange unentdeckt bleibt? Warum spricht das Kind nicht, obwohl es einen klaren Verdacht gibt?

Auf Wunsch werden Betroffene zur Anzeige oder zur Gerichtsverhandlung (als Zeuge oder Zeugin) begleitet. Sinnvolle Schritte werden sorgfältig im Gespräch abgewogen. Dafür ist es wichtig, über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Straftaten informiert zu sein.

Das Angebot ist kostenlos. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten. Gespräche sind auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten in Pirna möglich. Kontakt:

■ Opferhilfe Sachsen e. V.
Beratungsstelle Pirna, Sabine Wutzler
Lange Straße 4
Telefon 03501 4611550
E-Mail pirna@opferhilfe-sachsen.de

■ Öffnungszeiten:
Di. 9:00 – 16:00 Uhr
an den anderen Tagen über die Beratungsstelle Dresden erreichbar:
Telefon 0351 8010139 (SWe)

Großer Frühjahrsputz im Geibeltbad

Eröffnung des Bades mit Freibad am 14. Mai

Jedes Jahr im Mai findet der große Frühjahrsputz im Geibeltbad statt. Deshalb ist das Bad in der Zeit vom 2. bis zum 13. Mai 2022 für alle Besucher geschlossen. Während der Schließzeit wird das Bad nicht nur gereinigt, sondern die Zeit wird auch genutzt, um kaputte Fliesen auszutauschen, Glasscheiben zu reinigen und vieles mehr. Arbeiten, die im laufenden Badebetrieb nicht oder nur schwer möglich sind. In dem eng getakteten Zeitplan sind zahlreiche Handwerksfirmen mit speziellen Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragt. Die Arbeiten werden lange im Voraus geplant und konnten deshalb nicht während der Corona-Schließzeit durchgeführt werden. Alles muss nach Plan laufen, damit der Wiedereröffnung nichts im Weg steht. Auch im Freibadbereich stehen einige Arbeiten an: Die Becken werden gereinigt und das Außengelände wird auf Vordermann gebracht.

Nach dem Frühjahrsputz öffnet das Bad am Samstag, dem 14. Mai um 10:00 Uhr wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für die Besucher. Die ersten mutigen Badegäste der Freibadsaison können sich bereits ab 10:00 Uhr ins Freibad wagen. (LBr)



www.geibeltbad-pirna.de

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

VERANSTALTUNGSBÜRO

Pirna lebt #Canaletto300

Das Lebendige Canaletto-Bild

Mit Charme und Selbstbewusstsein feiert Pirna in diesem Jahr den 300. Geburtstag des italienischen Malers Bernardo Bellotto, genannt Canaletto. Das Festjahr „Canaletto 300“ wird mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen begangen, die Stadt-



Das Lebendige Canaletto-Bild
(Foto: Jens Dauterstedt)

bevölkerung und Touristen aus Nah und Fern gleichermaßen begeistern sollen. Den Auftakt der Feierlichkeiten bildet „Das Lebendige Canaletto-Bild“. Am 22. April 2022 erweckt die Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH mit Unterstützung des Vereins „Der Retter der Stadt Pirna – Theophilus Jacobäer“ e. V. eines der Werke Canalettos zum Leben. Rundherum gibt es ein buntes Programm vom späten Nachmittag bis in den frühen Abend.

14:30 Uhr – Begrüßung der Zuschauer
Theo der Reimesprecher begrüßt als Ratsbote die Zuschauer und stimmt kurzweilig auf das Programm ein.

14:55 Uhr – Präsentation der Canaletto-Sonderbriefmarke

In Kooperation mit der Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna präsentiert Post Modern anlässlich des Canaletto-Jahres 2022 eine eigene Sonderbriefmarke für den Künstler.

15:00 Uhr – Lebendiges Canaletto-Bild

„Der Marktplatz zu Pirna“ – die bekannteste der elf Veduten, die Canaletto von Pirna fertigte, wird in historischen Kostümen mit Hunden und Pferden und vielen originalen Details nachgestellt. Die Gäste erhalten so den Eindruck, sich plötzlich in der Zeit um 1750 zu befinden. Für einige Augenblicke verharren die Hobby-Mimen und die sie unterstützenden Komparsen in der auf Leinwand gebannten Position. Das Beste: Im ersten Durchgang sind die Erwachsenen dran, und im zweiten folgt eine „Kinder-Edition“. Im Anschluss daran darf das Publikum selbst Teil des Bildes werden und über den Markt schlendern – hindurch durch Reiter, Marktfrauen und Händler im historischen Gewand. Eine Riesen-Gaudi für Groß und Klein! Alle Schaulustigen sind aufgefordert, ihr persönliches „Canaletto-Bild“ festzuhalten und mittels Gratis-App der Foto-Community venovani mit anderen zu teilen. Einfach QR-Code am großen Freiluft-Gemälde vor dem Canaletto-Café scannen, App laden und mitmachen!



15:20 Uhr – Canaletto für Kinder

Wie hätte Canalettos Gemälde ausgesehen, wenn alle Beteiligten geschrumpft wären? Bei Canaletto für Kinder schlüpfen zahlreiche kleine Mimen in die Rollen ihrer großen Vorbilder.

16:00 Uhr – Kreativer Stadtrundgang auf Canalettos Spuren

Im Anschluss an das Lebendige Canaletto-Bild nimmt Stadtführerin und Malerin Claudia Pinkau die Teilnehmer mit auf ei-

nen zweistündigen Streifzug durch die Altstadt, an Orte, an denen bereits Canaletto gemalt hat. Ausgestattet mit Skizzenblock und Bleistift können die Teilnehmer die Stadt so auf künstlerische Weise entdecken.

■ Start: Galerie „Ansichtssache“, Eintritt: 15,00 € (Anmeldung erwünscht)

Weitere Informationen:

www.galeriewerkstatt-ansichtssache-pirna.de

17:00 Uhr – Konzert Teil 1 | Bella Vita – auf Canalettos Spuren

Die drei Profi-Musiker der Gruppe „Bella Vita“ laden das Publikum ein zu einer musikalischen Reise durch die Zeit und um die halbe Welt, unter anderem durch Italien, dem Heimatland von Bernardo Bellotto. Die Gäste erwartet eine Mischung aus Romantik und feurigem Temperament – einfach wunderbare Gitarrenmusik, die eine besondere Atmosphäre schafft – ganz so,



Bella Vita mit Moderatorin Margit Suckut
(Foto: PR)

wie die Bilder von Bernardo Bellotto. Die Musiker präsentieren italienische Hits, wie „Quando, quando“, „Azzurro“ und „Die Capri-Fischer“. Musikalisch geht es aber auch nach Spanien und Frankreich sowie nach England, wo der Onkel von Bernardo Bellotto zehn Jahre lebte. Außerdem schlägt „Bella Vita“ einen Bogen nach Amerika, einem Kontinent, der damals für Bernardo Bellotto noch nicht erreichbar war. Aus Amerika erklingen unter anderem Hits von Carlos Santana. Daneben gibt es Geschichten, die hinter den Songs stecken, sowie Interessantes aus dem Leben von Bernardo Bellotto.

18:00 Uhr – Die Sandartisten: Canaletto 300 – Pirna in Sand

Keine geringeren als die Sandartisten erweisen Canaletto ihre persönliche Referenz und huldigen ihrem großen künstlerischen Vorbild mit den faszinierenden Mitteln der Sandmalerei. Auf ihrer virtuellen Zeitreise versetzen die SandArt-Virtuosin ihr Publikum zurück in die barocke Elbestadt, wie sie einst Canaletto sah. Die Gäste erleben die Faszination Sandmalerei live auf dem historischen Marktplatz zu Pirna und kommen in den Genuss einer exklusiven SandArt-Show für die ganze Familie. „Canaletto 300 – Pirna in Sand“ ist eine in Sand gemalte Hommage an die Große



Canaletto 300 – Pirna in Sand
(Foto: Die Sandartisten)

Kreisstadt an der Elbe und an die blühende Epoche der sächsischen Kurfürsten. Das Publikum darf sich freuen auf die neue SandArt-Show über Canaletto – und über Pirna – auf Können, Kunst und Leidenschaft, auf Bilder, Emotionen und Musik. Das barocke Pirna bietet die treffliche Kulisse für einzigartige Stadt-Ansichten, wusste auch schon Bernardo Bellotto. 270 Jahre später wird gemeinsam gefeiert. Buon compleanno, Canaletto!

18:30 Uhr – Konzert Teil 2 | Bella Vita
19:30 Uhr – Die Sandartisten: Canaletto 300 – Pirna in Sand

Canaletto-Malwettbewerb

Die Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna lädt in Zusammenarbeit mit dem Kunstverein Sächsische Schweiz e.V. zu einem Canaletto-Malwettbewerb ein, um auf das Schaffen und die Bedeutung des Malers für Pirna aufmerksam machen. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Schaufensterausstellung für Gäste der Stadt zugänglich sein.

- Gesucht werden Zeichnungen oder Gemälde zum Thema Canaletto mindestens DIN A4, maximal 50 x 70 cm.
- Die Arbeiten sollten bis zum 31. Mai 2022 bei der KTP eingereicht werden. Später vorliegende Arbeiten können nicht berücksichtigt werden.
- Am Bild muss der Kontakt des Herstellers befestigt sein. (Name, Alter, Adresse, Email oder Telefonnummer), ebenso an der Verpackung. Nichtzuzuordnende Sachen werden entsorgt.
- Alle Arbeiten sollten ausstellungsfähig präsentiert werden (bei Papierarbeiten mit Rahmen/Bildträger oder Keilrahmenbilder).

Vorausgewählt werden von einer Jury 70 Arbeiten, die ab 2. Juli 2022 in Schaufenstern der Innenstadt Pirnas zu sehen werden. Im Laufe der Ausstellungszeit kann das Publikum über die besten Arbeiten entscheiden, diese werden prämiert. Nicht ausgewählte Bilder müssen bis zum 2. Juli 2022 abgeholt werden, ausgewählte Arbeiten können in Absprache mit dem jeweiligen Geschäft dort direkt angeholt werden.



In der Jury des Canaletto-Malwettbewerbs: Pine-„Vater“ Axel Bierwolf
(Foto/Grafik: privat)

STADTMUSEUMPIRNA

Galeriekonzert mit dem Ensemble Baroccolo

Johanna Mittag (Violine), Henriette Mittag (Viola) und Tabea Zeigner (Violoncello) sind Mitglieder des Ensembles Baroccolo, das 2001 in Dresden gegründet wurde und in verschiedenen Besetzungen auftritt. Am 23. Mai spielen sie als Streichertrio und -duo Werke von Bach, Heinen und Mozart.



Das Ensemble Baroccolo (Foto: PR)

■ **Sa, 23. Mai | 19:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

STADTBIBLIOTHEKPIRNA

Angebote für ukrainische Flüchtlinge

Die StadtBibliothek Pirna bietet ukrainischen Flüchtlingen ein Spektrum unterschiedlicher Deutsch-Sprachkurse an, das sich an Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Vorkenntnissen richtet. Die Sprachkurse liegen in konventioneller Form oder als e-Learning-Angebote vor. Weitere praxisbezogene Lernmaterialien, Wörterbücher und Bildwörterbücher für die Kleinsten werden in Kürze bereitgestellt. Die Benutzung der Bibliothek ist für ukrainische Flüchtlinge kostenlos.

Vorschau

So, 8. Mai | 10:00 Uhr

Canalettos Blick, Eröffnung der Sonderausstellung im StadtMuseum Pirna zum 300. Geburtstag des Malers Bernardo Bellotto, genannt Canaletto

So, 8. Mai | 15:00 Uhr

Klassik im Schloss in den Richard-Wagner-Stätten Graupa, das Streichtrio der Elbland Philharmonie Sachsen im Konzert mit Werken von Beethoven und Schubert

Sa, 21. Mai | 19:00 Uhr

„Zeit für Katastrophen“, literarisches Programm mit Michael Bittner in der StadtBibliothek Pirna

Sitzungsplan für den Monat Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Pirna

Datum, Uhrzeit	Sitzung	Tagungsort
Montag, 02.05.2022, 18:30 Uhr	Ortschaftsrat Birkwitz-Pratzschwitz	Ratssaal des Ortschaftsrates
Dienstag, 03.05.2022, 18:00 Uhr	Strategie- und Finanzausschuss	Großer Ratssaal
Dienstag, 03.05.2022, 18:30 Uhr	Ortschaftsrat Graupa	Versammlungsraum Turnhalle
Donnerstag, 05.05.2022, 18:00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss	Großer Ratssaal
Donnerstag, 12.05.2022, 18:00 Uhr	Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschuss	Großer Ratssaal
Dienstag, 31.05.2022, 18:00 Uhr	Stadtrat Pirna	großer Ratssaal (unter Vorbehalt)

Im Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen worden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt waren und voraussichtlich stattfinden werden. Bekanntgabe der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt jeweils zehn Tage vor der Sitzung ortsüblich

1. am Rathaus der Großen Kreisstadt Pirna – Südseite
2. im Ortsteil Graupa am Tschaikowskiplatz (Nähe Bushaltestelle) sowie
3. im Ortsteil Birkwitz-Pratzschwitz auf der Pratzschwitzer Straße 198 a (vor der Kindertagesstätte)
im verschließbaren Schaukasten.

Pirna, 20.04.2022
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister



Die Tagesordnung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen finden Sie zusätzlich im Internet unter www.pirna.de/stadtrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses (SFA)

am 29.03.2022

Interne Rechtsberatung für den Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ ab dem Jahr 2022

Der Oberbürgermeister der Stadt Pirna wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ (ZV IPO) zu treffen, wonach die Stadt Pirna die interne Rechtsberatung für den ZV IPO übernimmt.

Beschluss-Nr. 22/0568-01.0

Pirna, 29.03.2022
Hanke, Oberbürgermeister

Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung

Die in der Anlage aufgeführten Spenden (Stand: 07.03.2022) werden angenommen.

Beschluss-Nr. 22/0555-20.1

Pirna, 29.03.2022
Hanke, Oberbürgermeister

Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung

Die in der Anlage aufgeführte Spende (Stand: 07.03.2022) wird angenommen.

Beschluss-Nr. 22/0571-20.1

Pirna, 29.03.2022
Hanke, Oberbürgermeister

Übersicht Zuwendungseingänge

Begünstigte Organisationseinheit	Verwendungszweck	Zuwendungshöhe in EUR
FG 61	Baumpflanzung	200,00
FG 61	Baumpflanzung	300,00
FG 61	Baumpflanzung	750,00
Gesamt		1.250,00

Anlage 1 – öffentlich zu BVL-22/0555-20.1 (Stand: 07.03.2022)

Begünstigte Organisationseinheit	Verwendungszweck	Zuwendungshöhe in EUR
FG 61	Baumpflanzung	2.000,00
Gesamt		2.000,00

Anlage 1 – öffentlich zu BVL-22/0571-20.1 (Stand: 07.03.2022)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

„Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die ‚Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)‘ nicht im Internetauftritt der Stadt Pirna veröffentlicht. Sie kann in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Pirna ‚Pirnaer Anzeiger‘ Nr. 08/22 vom 20.04.2022 nachgelesen werden.“



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Dohma

In der 22. Sitzung des Gemeinderates vom 05.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Verkauf des Grundstückes Cotta A Nr. 38b, Flste. 60/d und 58/4 Gem. Großcotta

Dem Verkauf des Grundstückes Cotta A Nr. 38 b, bestehend aus den Flsten. 60/d und 58/4 Gem. Großcotta, mit einer Größe von insgesamt 1.381 m² an die Ravo GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis von 170.000 EUR wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 22/0082-20.5

Dohma, 05.04.2022
Heinemann, Bürgermeister

Verkauf des Flurstückes 291/3 der Gemarkung Goes

Dem Verkauf des Flurstückes 291/3 der Gemarkung Goes mit einer Größe von 492 m² zu einem Kaufpreis von 3.000,00 EUR an Herrn Markus Kunath wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 22/0083-20.5

Dohma, 05.04.2022
Heinemann Bürgermeister

Verkauf des Flurstückes 295/6 der Gemarkung Goes

Dem Verkauf des Flurstückes 295/6 der

Gemarkung Goes mit einer Größe von 416 m² zu einem Kaufpreis von 2.500,00 EUR an Frau Christa Kubiak wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 22/0084-20.5

Dohma, 05.04.2022
Heinemann Bürgermeister

Verkauf des Flurstückes 295/10 der Gemarkung Goes

Dem Verkauf des Flurstückes 295/10 der Gemarkung Goes mit einer Größe von 459 m² zu einem Kaufpreis von 2.800,00 EUR an Frau Christiane Zemella wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 22/0085-20.5

Dohma, 05.04.2022
Heinemann Bürgermeister

Verkauf einer Teilfläche aus Flst. 741/5 Gem. Großcotta

Dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 741/5 der Gem. Großcotta von ca. 950 m² zu einem Kaufpreis von 3.300,00 EUR an Herrn Philipp Kucharzewski wird zugestimmt. Nach Vermessung entstandene Minder- oder Mehrflächen

sind auf der Grundlage von 3,50 EUR/m² auszugleichen.

Zzgl. zum Kaufpreis hat der Erwerber neben den allgemeinen Grunderwerbsnebenkosten für Notar, Grundbuch und Vermessung, die mit der gutachterlichen Stellungnahme entstandenen Kosten in Höhe von 443,49 EUR zu tragen.

Beschluss-Nr. 22/0086-20.5

Dohma, 05.04.2022
Heinemann Bürgermeister

Vergabe des Zuschlages zur Ausführung der Bauleistung „Erweiterte Instandsetzung Lohmgrundbach im Bereich zwischen Durchlass K 8732 (Dorfstraße) und Gärtnerei Wohütt“

Der Zuschlag hinsichtlich der Bauleistung „Erweiterte Instandsetzung Lohmgrundbach im Bereich zwischen Durchlass K 8732 (Dorfstraße) und Gärtnerei Wohütt“ wird auf das Angebot der **Tief- und Rohrleitungsbau in Pirna GmbH aus 01796 Pirna**, erteilt.

Beschluss-Nr. 22/0087-68.2

Dohma, 05.04.2022
Heinemann Bürgermeister

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchgemeinde Graupa-Liebethal im Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

vom 07.03.2022

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Graupa-Liebethal im Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 entfällt
- § 11 Feierhalle/Kirchen
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstätten
- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Einheitlich gestaltete Reihengrab-

- stätten für Urnenbeisetzungen
- § 28 b Urnengemeinschaftsanlage
- C. Wahlgrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte
- D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – zusätzliche Vorschriften –
- §§ 32 – 39 entfällt
- IV. Schlussbestimmungen
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem Verstorbene würdig bestattet werden. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird auch sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Unsere Friedhöfe stehen im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Graupa steht im Eigentum des Kirchenlehens Graupa. Der Friedhof in Liebethal steht im Eigentum des Kirchenlehens Liebethal. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Graupa-Liebethal im Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna. Die Friedhöfe sind un-

selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal im Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Pirna hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Wenn es die Verhältnisse auf den Friedhöfen zulassen, sind auch Bestattungen anderer Personen möglich.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder

sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Der „Neue Friedhof Liebenthal“ ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen.

§ 4 Beratung

Nutzungsberechtigte können sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis Sonnenuntergang,

b) in den Monaten November bis Februar von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende

zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zu-

stand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehene Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirchen und Feierhallen

§ 8 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

(5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke

der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

entfällt

§ 11 Feierhallen/Kirchen

(1) Die Feierhallen und die Kirchen dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(2) Bei der Benutzung der Feierhallen für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dem entgegenstehen.

(4) Die Grunddekoration der Feierhalle sowie der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in

den Feierhallen, den Kirchen und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat, entsprechend der Notwendigkeit, Grabzubehör, Grabmale, Einfassungen und Fundamente vor einer Bestattung entfernen zu lassen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur

aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

(1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

(9) Zusätzlich angeboten werden nach § 28 a einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit eingeschränktem Nutzungsrecht.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und

so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Auf Pflanzschalen sollte verzichtet werden, Pflanzen sollten direkt in die Erde der Grabstätte gepflanzt werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von bildlichen Darstellungen des/der Verstorbenen,

d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,

e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,

f) das Abdecken der Grabstätte mit Pflanzschalen, Platten, Steinen, Zierkies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf, gefärbter Erde und anderen farbigen Materialien,

g) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Steinen, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff.

Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein. Auf weitere Gegenstände auf der Grabstätte soll zugunsten der gärtnerischen Gestaltung verzichtet werden.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die

verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen entfällt

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfelder einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieben errichtet werden.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Nicht zugelassen sind Lichtbilder oder Bildgravuren.

(3) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein entsprechend dem Merkblatt zur Errichtung von Grabeinfassungen (Anlage 1) zulässig.

(5) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein.

(6) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(7) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(8) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(9) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei der Auswahl des Materials sollte Steinen aus der Region oder der Europäischen Union der Vorrang gegeben werden, da Steine aus Nicht-EU-Ländern häufig unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach

den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen)

treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfas-

sungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird einen Monat vorher durch Hinweis im Schaukasten am Friedhof bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a Gemeinschaftsgräber als pflegeleicht gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihen-

grabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Pirna hatten. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen oder eine gleichlautende Versicherung der Angehörigen notwendige Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Ein Anspruch auf die Bestattung in einem pflegeleicht gestalteten Reihengrab besteht nicht.

(3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).

Grablaternen, Figuren, Steine, Fotos etc. sind nicht zulässig und werden von den pflegevereinfachten Grabstätten entfernt.

(5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 14 sowie § 28 der Friedhofsordnung.

(8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

(9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlage

(1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.

(2) Für die in der Urnengemeinschaftsan-

ge beigesetzten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

(3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Pirna hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.

(4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

(5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden. Grablaternen, Figuren, Steine, Fotos etc. sind nicht zulässig und werden von der Urnengemeinschaftsanlage entfernt.

(6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(7) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

(8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,80 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des

Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 32 – 39

entfallen

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Fried-

hofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge be-

dürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Pirna. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/ der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrhaus Graupa, Borsbergstraße 32 und wird auf der Internetseite der Kirchgemeinde veröffentlicht:

- www.Kirche-graupa.de oder
- www.kirche-Liebethal.de.

(3) Außerdem werden die Friedhofsordnung/ die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkir-

chenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Graupa-Liebethal vom 23.02.2013 in der Fassung 1. Nachtrag vom 05.03.2014 und 2. Nachtrag vom 12.12.2018 außer Kraft.

Graupa am 07.03.2022

Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna
 Kirchgemeinde Graupa-Liebethal
 – Der Kirchenvorstand –
 gez. Armin Groß gez. Matthias Piel
 Vorsitzender Mitglied

Dresden am 16.03.2022

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden
 gez. Leiter Regionalkirchenamt

Anlage 1 – Merkblatt

für die Errichtung von Steineinfassungen auf den Friedhöfen Graupa und Liebethal

Grundlage für die Festlegungen ist die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal im Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna. Der Antrag zur Errichtung einer Einfassung ist über einen von uns zugelassenen Steinmetzbetrieb bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Die Länge der Grabstätte kann im Einzelfall variieren und ist den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort unter Berücksichtigung der vorhandenen Fluchten anzupassen.

Erlaubt sind Einfassungen aus Naturstein mit den folgenden Abmessungen (siehe Grafik):

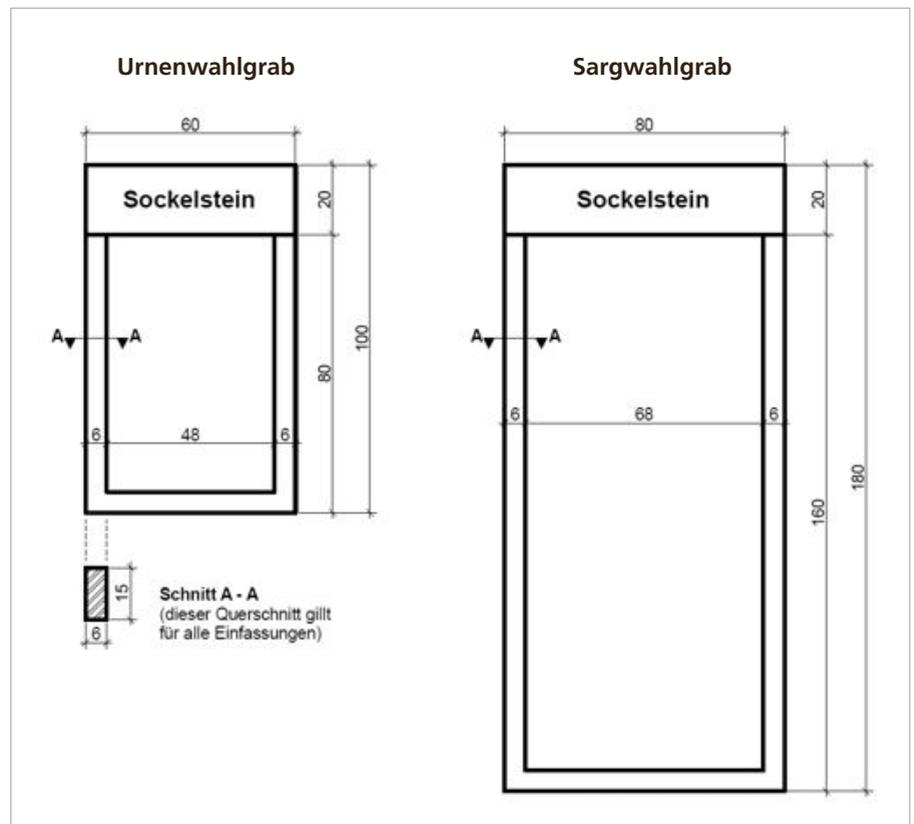


Abbildung: Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna, Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

Frühjahrsputz in mehreren Stadtteilen Pirnas

Viele Freiwillige greifen zum Müllsack

Neundorf: Am 19. März 2022 fand eine geplante Müllsammelaktion in Neundorf statt. Gut ausgestattet mit Müllsäcken, Schubkarren, Fahrzeugen und Anhängern ging es pünktlich um 10:00 Uhr los. In Gruppen wurden die Straßen rund um Neundorf abgelaufen und von allerlei Unrat befreit. Leider wird immer noch Müll aller Art einfach achtlos am Straßenrand entsorgt. Das Ergebnis nach drei Stunden Arbeitseinsatz belief sich auf circa 4 m³ Unrat. Der von der Stadt bereitgestellte Container war danach mehr als randvoll. Initiiert wurde der Einsatz vom „Zusammen am Gottleubabogen Neundorf e.V.“, der allen fleißigen Helfern dankt.

Pirnaer Elbufer: Das sonnige Wetter am 26. März 2022 war ideal und der niedrige Wasserstand machte es leichter, auch an den Müll in entlegenen Teilen der Elbauen zu kommen. Fast 50 Personen kamen und sammelten. Initiiert wurde die Aktion von Anne Johannsen von der Lokalen Agenda 21. Der Müll, der von Pratzschwitz bis fast Posta gesammelt wurde, lag an vier Sammelstellen zur Abholung durch den städtischen Bauhof bereit. Es wurden außerdem Ideen und Kontakte für weitere Müllsammelaktionen ausgetauscht, weil leider immer noch viel Müll an der Elbe und an anderen Orten in Pirna liegt. Auf der Website www.zukunft-pirna.de/muellmelder kön-

nen auch Sammelorte vorgeschlagen und Informationen zur Umsetzung von Müllsammelaktionen bezogen werden.

Viehleite: Ende März fand auch in der Viehleite eine Sammelaktion statt. Initiiert wurde sie von der Pirnaer Ortsgruppe Fridays for Future.

Birkwitz-Pratzschwitz: Der nächste Frühjahrsputz findet in Birkwitz-Pratzschwitz am 30. April statt. Organisiert wird der Frühjahrsputz vom Förderverein Birkwitz-Pratzschwitz im Zeitraum von 9:00 bis 12:00 Uhr. Der Treffpunkt ist am „Konsum Birkwitz“ und Dorfplatz Pratzschwitz.

Für selbstorganisierte Reinigungsaktionen im Stadtgebiet stehen von der Stadt Pirna bereitgestellte Greifzangen, Müllsäcke sowie Arbeitshandschuhe zur Verfügung. Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an stadtteilbuero.copitz@pirna.de für den Stadtteil Copitz und umgebende Stadtteile oder stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de für den Stadtteil Sonnenstein und umgebende Stadtteile.



Über 4 m³ Unrat kam nach der Müllsammelaktion in Pirna-Neundorf zusammen (Foto: Zusammen am Gottleubabogen Neundorf e.V.)

Rennruder-Vierer „Paris“ und „Stromberg“ zu Wasser gelassen

Bootstufen beim Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.

Zwei neue Rennruder-Vierer konnten Ende März, dank großzügiger Unterstützung der Stadt Pirna sowie von den Mitgliedern und Sponsoren des Pirnaer Rudervereines 1872 e.V., zu Wasser gelassen werden. Vorher fand die traditionelle Bootstaufe statt. Die erst vor kurzem frisch gewählte Vereinsvorsitzende Grit Hermann, sprach noch einmal ausdrücklich ihren Dank allen Beteiligten aus. Die Stadt Pirna und ihr Stadtrat, welcher einstimmig für die Mittelverwendung stimmte, aber auch die vielen kleinen und großen Sponsoren aus dem Verein haben es möglich gemacht, überhaupt eine solche Investition zu stemmen. Immerhin musste der Verein selbst mehr als 50 Prozent an Eigenmitteln für

die Boote anschaffen und dies ist gelungen.

Die Taufe der beiden Boote auf die Namen „Paris“ und „Stromberg“ wurde von Heike Wiedner als Vertreterin der Stadtverwaltung sowie vom Vereinsmitglied und Stadtrat Ralf Böhmer vorgenommen und der Wunsch „Immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!“ soll die Boote nun vor Unheil schützen.

Der Pirnaer Ruderverein, der als der erfolgreichste Ruderverein Sachsens gilt, investiert somit weiter in die Zukunft seiner über 300 Mitglieder.

Thoralf Liebstein, Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.

Online-Termin zur Arbeitslosmeldung

Service der Arbeitsagentur Pirna

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger wünschen sich neben den und telefonischen Kontaktmöglichkeiten auch einen Onlinekontakt zu ihrer Arbeitsagentur, zum Beispiel, um einen Termin zu vereinbaren. Über die Online-Terminvereinbarung (OTV) unter www.arbeitsagentur.de/pirna → „Termin online vereinbaren“ ist eine Vereinbarung zum Wunschtermin möglich, auch für die persönliche Arbeitslosmeldung in der Arbeitsagentur Pirna. Wartezeiten lassen sich somit vermeiden. Neben der Arbeitslosmeldung können auch Termine für weitere Kundenanliegen gebucht werden.

Iris Hoffmann, Agentur für Arbeit



„Kurz & Sächsisch“

Kurzfilme aus Sachsen zu Gast in Pirna

Am Donnerstag, den 19. Mai lädt die Volkshochschule von 19:00 bis 21:00 Uhr zu einer Kinovorstellung der besonderen Art ein. Im Uniwerk Pirna, Obere Burgstraße 6b, werden an diesem Abend insgesamt sechs Filme sächsischer Filmschaffender aus dem Programm „Kurz und Sächsisch“ vom film.land.sachsen gezeigt –

darunter dokumentarisches, animiertes und experimentelles. Im Anschluss an die Vorstellung kann man in gemütlicher Atmosphäre mit einem der Filmemachenden ins Gespräch kommen. Die Veranstaltung findet statt im Rahmen der gemeinsam von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und dem Volkshoch-

schulverband Sachsen initiierten Reihe „Kontrovers vor Ort“. Der Eintritt ist frei. Eine Teilnahme ist mit 3G möglich. Die Anmeldung ist erforderlich unter 03501 710990 bzw. online auf www.vhs-ssoe.de.

Martina Kuschel, Volkshochschule Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.

23. Oberelbemarathon findet statt

Anmeldung online bis zum 24. April auf oberelbe-marathon.de

DER Landschafts-Marathon entlang des Elberadweges von der Sächsischen Schweiz nach Dresden kann stattfinden. Es werden wieder verschiedene Stre-



**23. VVO
OBERELBE
MARATHON** **oem**
24.04.2022

ckenlängen für alle Alters- und Leistungsklassen angeboten. Die Laufmesse mit verschiedenen Ausstellern bietet viele Infos rund um den OEM, außerdem werden dort die Startunterlagen ausgegeben. Sie findet 2022 erstmals in der neuen BallsportARENA Dresden, direkt neben dem Zielareal Sportpark Ostra statt. Jetzt noch schnell anmelden!

Oberelbe-Marathon e. V.



www.oberelbe-marathon.de

Neues Meisterwerk feiert Premiere

Freier Eintritt am 5. Mai um 19:00 Uhr in der Stadtkirche St. Marien

Dieses Jahr feiert die Kunstwelt die 300. Wiederkehr des Geburtstags von Bernardo Bellotto, der am 20. Mai 1722 in Venedig das Licht der Welt erblickte. In der Werkstatt seines Onkels, des Vedutenmalers Antonio Canal, der unter seinem Künstlernamen Canaletto berühmt wurde, erlernte Bellotto die Kunst dieser besonderen Art der Malerei und nannte sich ebenfalls wie sein Onkel Canaletto. Bereits im Jahr 1747 war sein Ruhm bis ins ferne Dresden gedrungen und bewirkte seine Berufung zum Hofmaler des damaligen Kurfürsten Friedrich August „den Starken“ von Sachsen und polnischen Königs August II. Nachdem er das Gesicht der barocken Residenzstadt in einer Vielzahl von Ansichten festgehalten hatte, begann er – einem kurfürstlichen Dekret folgend – ab 1753 Pirna in elf großformatigen Veduten abzubilden. Eine Tatsache, die die Stadt Pirna in eine Reihe mit anderen „Canaletto-Städten“ wie Venedig, Wien, München und Warschau stellt.

Diese besondere Auszeichnung nahm Prof. Dr. h. c. Werner Schmidt, ehemaliger Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, gebürtiger Pirnaer und Ehrenbürger der Stadt, zum Anlass, am 14. November 1997 das Canaletto Forum Pirna e. V. zu gründen. Das Anliegen des Vereins ist seit jeher die Würdigung des Werkes Canalettos, was nun zu seinem 300. Geburtstag von ganz besonderer Bedeutung ist.



*Der Maler Christoph Wetzel vor seinem neuen Meisterwerk
(Foto: Canaletto Forum Pirna e.V.)*

Seit der Anfertigung einer Meisterkopie des Canaletto-Gemäldes „Der Marktplatz zu Pirna“ im Jahre 1998 ist der Maler Christoph Wetzel dem Verein Canaletto Forum Pirna e. V. sehr verbunden. Nach großen künstlerischen Herausforderungen, zum Beispiel bei den Deckengemälden in der Dresdner Frauenkirche und im Konzertsaal Oratorium Marianum der Universität Wroclaw, konnte er nun erneut für ein Auftragswerk des Vereins gewonnen werden. Entstanden ist eine „Porträtvedute“, in der die Kopie eines Canaletto-Gemäldes vom Sonnenstein erstmals mit einer Darstellung des barocken Meisters vereint ist. Auch die Entwurfsskizze für das

berühmte Pirnaer Marktplatzbild findet sich darin wieder.

Das Canaletto Forum Pirna e. V. möchte mit dem neuesten Kunstwerk des namhaften Malers Christoph Wetzel dazu beitragen, das Erbe Bernardo Bellottos im Jubiläumsjahr angemessen zu würdigen. Deshalb sind alle Kunstfreunde, Bürger und Gäste der Stadt zur öffentlichen Präsentation in der Stadtkirche St. Marien eingeladen. Der Künstler wird anwesend sein, den Festvortrag hält der ehemalige Direktor der Dresdner Gemäldegalerie Alte Meister, Prof. Harald Marx.

Doris Schubert, Canaletto Forum Pirna e.V.

Kultur- und Veranstaltungskalender

Konzerte, Theater & Kabarett

Sa. 23. April – 19:00 Uhr
Galeriekonzert mit dem Ensemble Barocollo
Stadtmuseum Pirna

Sa. 23. April – 20:00 Uhr
PINKs CHOICE – Pink Floyd Projekt, Konzert
Kleinkunsthöhle Q24 e. V.

Fr. 29. April – 20:00 Uhr
Ellen Schaller – Natürlich hat Gott Humor, Kabarett
Kleinkunsthöhle Q24 e. V.

Sa. 30. April – 16:00 Uhr
Buntes Programm zum Saisonbeginn, Konzert mit Liedermachern, Marktplatz
Peter Lippert

Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Montag, Donnerstag, Freitag – 11:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag – 10:00 bis 17:00 Uhr
Mein lieber Schwan, Malerei und Grafik von Elke Daemmerich, Ausstellung
Richard-Wagner-Stätten

Dienstag bis Sonntag – 10:00 bis 17:00 Uhr
18. Sächsische Kamelienschau im Landschloss
Förderverein Landschloss Pirna-Zuschendorf e. V.

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr
„Hebt man den Blick, so sieht man keine Grenzen“, Ausstellung, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e. V.

Mo. 25. April – 18:00 Uhr
„Der Bildnismaler Anton Graff und die Kunst in Dresden während der Epoche des Rétablissement“, Vortrag mit Prof. Dr. Harald Marx
Stadtmuseum Pirna

Sa. 30. April und So. 1. Mai – 13:00 bis 17:00 Uhr
Historisches Klassenzimmer Graupa, Ausstellung über 200 Jahre Schulgeschichte
ProGraupa e. V.

Sa. 30. April – 20:00 Uhr
„Wilsberg- Sag niemals Nein“, Kriminacht mit Jürgen Kehrer
Stadtbibliothek Pirna

Mi. 4. Mai – 10:00 Uhr
Digitale Identität einrichten und vertrauenswürdige Nachrichten ohne Barrieren erkunden, Vortrag und Gespräch
Volkshochschule Pirna

Wanderungen & Führungen

Sa. 23./30. April – 14:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

So. 24. April/1. Mai – 14:00 Uhr

Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

Mi. 27. April/4. Mai – 17:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

Mo. 2. Mai – 14:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

Veranstaltungen, Feste & Familiäres

Fr. 22. April – 14:30 Uhr
Lebendiges Canaletto 2022, Marktplatz
KTP

Sa. 23. April – 11:00 Uhr
Trödelmarkt mit Kinderprogramm, Kaffee und Kuchen in der FeG, Straße der Jugend 2
AG Asylsuchende Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e. V.

So. 24. April – ganztags
23. Oberelbmarathon – von der Sächsischen Schweiz bis nach Dresden
Oberelbe-Marathon e. V.

Fr. 29. April – 20:15 Uhr
„The Death of Stalin“ Kinofilm und irrwitzige Polit-Satire über das Ringen um die Macht, Obere Burgstraße 6b
Uniwerk e. V.

Di. 5. Mai – 19:00 Uhr
Neues Meisterwerk feiert Premiere, Stadtkirche St. Marien
Canaletto Forum Pirna e. V.

Kinder & Jugendliche

Do. 28. April – 16:00 Uhr
Vorlesestunde für Bücherminis
Stadtmuseum Pirna

ab Di. 3. Mai – 17:00 Uhr
Entspannung für Kinder ab sechs Jahre, Kurs
Volkshochschule Pirna

Kultur in Pirna **Kultur für Alle**

2022

Kultur in Pirna
Kultur für Alle

Markt Pirna

für Freundlichkeit, Anstand, Mitmenschlichkeit und Toleranz

Samstag bzw. Sonntag von 16.00 – 17.30 Uhr

30.04.
Liedermacher Rainer Herbert Herzog + Peter Lippert + Britta Sommer + Sebastian Böhner + Elisabeth + Veronika + Pedro
Ein buntes Programm zum Saisonbeginn

14.05.
1. Pirnaer Chortag
Kantorei & Projektchor St. Marien Pirna
Leitung: Florian Mauersberger
Singegemeinschaft „Harmonie“ Pirna e.V.
Leitung: Thomas Manz
Pirnaer Singekreis e.V.
Leitung: Iris Geißler
Dresdner Volksliedchor „Hanns Eisler“ e.V.
Leitung: Thomas Manz

28.05.
Liedermacher Gerhard Schöne
Schöne(s) Lieder für Kinder und Erwachsene

25.06.
Anja Schumann und Begleitung
Mit dem Programm „Ganz Neu“

03.07.
Birdhouse Jazz + Old Ways
Jazz und Country

Kirchennachrichten und Termine

■ Evang.-Frei- kirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@
t-online.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa
Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@
evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

■ Kirche Graupa

So. 1. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Kirche Liebethal

So. 24. April – 9:00 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

Di. 26. April – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Ev.-Luth. Kirch- gemeinde Gottliebatal

Pfarrweg 2
Telefon: 035023 62477
E-Mail: kg.gottliebatal@
evlks.de
Web: www.kg-gottliebatal.de

■ Kirche Cotta

So. 24. April – 10:00 Uhr
Predigtgottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Kirchplatz 13

Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

dienstags – 18:00 Uhr
Junge Gemeinde, Kirchge-
meindehaus
freitags – 17:00 Uhr
TEN SING, Kirchgemeindehaus

■ Stadtkirche St. Marien

So. 24. April – 9:30 Uhr
Gottesdienst
So. 1. Mai – 9:30 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz

Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

So. 24. April – 10:30 Uhr
Gottesdienst
So. 1. Mai – 9:00 Uhr
Gottesdienst

■ Kirchgemeinde Pirna- Sonnenstein-Struppen

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031

So. 24. April – 18:00 Uhr
Abendgottesdienst,
ab 17:00 Uhr Kirchcafé
So. 1. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6
So. 24. April – 11:00 Uhr
Gottesdienst

■ Seniorenzentrum Sächsische Schweiz

Einsteinstraße 19
Telefon: 550-0

Do. 28. April – 15:30 Uhr
Gottesdienst

■ Seniorenresidenz Maximilian

Rosa-Luxemburg-Straße 9 – 11
Telefon: 585707

Do. 28. April – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 03528 2269027
E-Mail: johannes.scheel@
adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-
pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Freie evang. Gemeinde Pirna- Sonnenstein

Straße der Jugend 2
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Jesus Gemeinde Dresden

Standort Pirna
Gartenstraße 25
E-Mail: pirna@jgdresden.de
Web: www.jgdresden.de/
pirna

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de
Web: www.kath-kirche-
pirna.de

■ Pfarrkirche

**mittwochs, freitags –
9:00 Uhr**
Wochentagsmesse
sonnabends – 17:00 Uhr
Sonntagvorabendmesse

■ Klosterkirche

So. 1. Mai – 10:15 Uhr
Familiengottesdienst
sonntags – 10:15 Uhr
Sonntagmesse

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten
durch den Oberbürgermeister Klaus-
Peter Hanke

Redaktion/amtlicher Teil

Thomas Gockel, Fachgruppenleiter
Büro des Oberbürgermeisters
Telefon 03501 556-219
Fax 03501 556-288

E-Mail anzeiger@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und
Verbänden geäußerten Meinungen
müssen nicht die Meinung der Re-
daktion widerspiegeln.

Autorenkürzel

Thomas Gockel (TGo)
Jekaterina Nikitin (JNi)
Birgit Erler (BEr)
Sandra Wels (SWe)
Laura Braun (LBR)

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG
Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden
Telefon 0351 2673156
Mobil 0173 5617227

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg / Elster
Telefon 03535 489-0
Fax 03535 489-115
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Barschtipan; Verant-
wortlich für den Inhalt der Anzeigen
ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe: 23.000 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig,
mittwochs durch kostenlose Zustel-
lung an alle Haushalte der Stadt Pir-
na und seiner Ortsteile sowie die Ge-
meinde Dohma. Es gilt die aktuelle
Anzeigenpreisliste.

Titelfoto

Pirna lebt – Canaletto300
(Plakat: Kultur- und Tourismusgesell-
schaft Pirna mbH)

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement über Postver-
sand zum Preis von 117,00 Euro inkl.
MwSt., Versand und Porto. Die Auf-
nahme eines Abonnements ist wö-
chentlich möglich bei anteiligem
Abonnementspreis. Kündigungen
müssen schriftlich bis 15. November
eines Jahres beim LINUS WITTICH
Medien KG eingegangen sein. Ge-
druckt wird auf chlorfrei gebleich-
tem Papier. Beiträge können mit
Quellenangabe kostenlos nachge-
druckt werden.

Die nächste Ausgabe des
Pirnaer Anzeigers erscheint
am 4. Mai.
Der Redaktionsschluss für
redaktionelle Beiträge ist
am 21. April.